

Landesdirektion Sachsen
 Dienststelle Dresden
 Referat Naturschutz/Landschaftspflege
 Stauffenbergallee 2
 01099 Dresden

Antrag auf detaillierten Schadensausgleich für durch Wölfe gerissene Nutztiere

gemäß § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz

Der Antrag muss bis spätestens sechs Monate nach der Schadensmeldung bei der Landesdirektion Sachsen gestellt werden.

Kontakt

Telefon.: (03 51) 8 25 45 02

Telefax: (03 51) 8 25 96 01

E-Mail:

1. Tierhalter

Bitte tragen Sie hier den Namen des antragstellenden Vereins, des Unternehmens bzw. der Institutionen ein. Bei antragstellenden Einzelpersonen bitte hier Vor- und Nachnamen angeben. Bei mehreren antragstellenden Personen trennen Sie die Namen bitte mit einem Komma.

Name(n), Vorname(n), Unternehmen *

Anschrift des Tierhalters

Straße/Haus-Nr.*

Postleitzahl *

Ort *

ggf. Ortsteil

weitere Kontaktdaten des Tierhalters

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse

ggf. Name, Vorname, Funktion des Ansprechpartners/Vertreters

2. Bankverbindung

Name des Kontoinhabers (sofern abweichend vom Antragsteller)

IBAN *

BIC

Name des Kreditinstituts *

Der angegebene Kontoinhaber ist bevollmächtigt, die Zahlung des Schadensausgleichs entgegen zu nehmen.

3. Schadensereignis

Datum des Schadensereignisses*

(Angaben zu geschädigten Tieren wurden bereits im "Protokoll Nutztierriß" dokumentiert)

Zusätzliche Aufwendungen (ggf. auf separater Anlage)

z. B. Tierarztkosten, Arbeitskosten für die Suche nach vermissten Tieren oder Sachschäden an Schutzzäunen, die beim Wolfsangriff beschädigt wurden. Rechnungsbelege bitte beifügen.

Bezeichnung der Aufwendung

Betrag (in EUR)

4. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen fügen Sie bitte dem Antrag bei:

- Kopie des Bestandsregisters (bei vermissten Tieren)
- ggf. Rechnungsbelege (siehe Nr. 3)

5. Erklärungen/Hinweise

5.1 Erklärung zum Eigentum

Ich erkläre, dass es sich bei den im Rissprotokoll angegebenen getöteten oder notgetöteten Tieren um mein Eigentum bzw. das Eigentum der juristischen Person (Betrieb, Verein etc.) handelt, die ich vertrete.

5.2 Erklärung zu beihilferechtlichem Sachverhalt (nur im Fall von Unternehmen)

Bei meinem Unternehmen handelt es sich nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten". Ja Nein

Die Hinweise zu Unternehmen in Schwierigkeiten habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise wurden mir ausgehändigt bzw. können durch mich unter folgendem Link abgerufen werden:

Ich erkläre, dass ich kein Unternehmen bin, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Mir ist bekannt, dass die nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 erforderlichen Angaben veröffentlicht werden, sofern bei einem Schadensfall die gewährten Beihilfen den Betrag von 60 000 Euro übersteigen.

5.3 Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen

Mir bekannt, dass folgende in diesem Antrag anzugebende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist: Subventionserhebliche Tatsachen sind Angaben und Erklärungen in diesem Antrag zum Antragsteller, zu Tieren sowie zu den Eigentumsverhältnissen oder Verfügungs-/Nutzungsrechten, zu beihilferechtlichen Sachverhalten sowie die Erklärungen und Verpflichtungen dieses Antrages. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass gemäß § 1 Sächsisches Subventionsgesetz in Verbindung mit § 4 Subventionsgesetz insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist bekannt, dass die für die Gewährung des Schadensausgleichs zuständige Behörde gemäß § 1 Sächsisches Subventionsgesetz in Verbindung mit § 6 Subventionsgesetz verpflichtet ist, bei tatsächlichen Anhaltspunkten den Verdacht eines Subventionsbetruges den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5.4 Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter